



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Februar 2021  
Direktion: Bildung- und Kulturdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.BKD.53565  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (Änderung)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage</b> .....	1
2.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	3
3.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	4
4.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	4
5.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	4
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	4
7.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	4
8.	<b>Ergebnis der Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne</b> .....	5

### 1. Ausgangslage

Der Kulturbereich ist seit März 2020 massiv von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die kantonale Kulturförderung bearbeitete für den Schadenszeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 insgesamt 1'235 Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Soforthilfen für Kulturunternehmen.

	<b>Soforthilfe</b>	<b>Ausfallentschädigungen (AE) für Kulturunternehmen</b>	<b>Ausfallentschädigungen (AE) für Kulturschaffende</b>	<b>Total</b>	<b>Bemerkungen zum Total</b>
Anzahl Gesuche total	12	427	796	1235	alle Gesuche
davon:					
– zurückgezogen	7	46	49	102	alle
– abgelehnt	0	53	129	182	alle
– bewilligt	5	328	618	951	alle
beantragte Schadenssumme	948'600	45'595'340	11'352'498	56'947'838	Total nur AE
ausbezahlte Entschädigungen	307'000	21'621'866	3'996'186	25'618'052	Total nur AE

Stand 11.01.2021

Während sich die Lage über den Sommer 2020 etwas entspannte und verschiedene Lockerungsmassnahmen kulturelle Veranstaltungen in einem gewissen Rahmen wieder zulassen, führte die zweite Epidemiewelle sukzessive zu einer erneuten Verschärfung der Situation. Bereits zwei Monate bevor der Bundesrat die schweizweite Schliessung von Kulturbetrieben anordnete, entschied der Regierungsrat des Kantons Bern am 23. Oktober 2020 angesichts der rasant steigenden Fallzahlen, öffentlich zugängliche Einrichtungen, zu denen auch die Kulturbetriebe gehören, zu schliessen. Im Rahmen einer virtuellen «Table Ronde» liess sich die Bildungs- und Kulturdirektorin am 19. November 2020 von 18 anwesenden Kulturverbänden über das grosse Ausmass der existenzbedrohenden Situation ins Bild setzen, in der sich die Kulturschaffenden und Kulturunternehmen im professionellen und im Laienbereich nach dem erneuten Kultur-Lockdown befinden. Nach den jüngsten Beschlüssen des Bundesrats bleibt diese Situation bis zunächst Ende Februar 2021 unverändert und wird sich weiter akzentuieren.

Bereits im September 2020 erliess die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)<sup>1</sup> und schuf damit die rechtlichen Grundlagen, damit der Bundesrat diejenigen notverordnungsrechtlich beschlossenen Massnahmen aufrechterhalten kann, die für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie weiterhin erforderlich sind. Das Covid-19-Gesetz trat am 26. September 2020 in Kraft. Es enthält wiederum Massnahmen im Kulturbereich (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Der Bundesrat erliess kurz darauf die ausführende Verordnung vom 14. Oktober 2020 über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung)<sup>2</sup>. Demnach waren die Kantone für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen sowie Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen zuständig (Art. 4 bis 10 Covid-19-Kulturverordnung). Diese Massnahmen waren im Kanton Bern wiederum durch die Bildungs- und Kulturdirektion zu vollziehen. Der Regierungsrat hat deshalb am 25. November 2020 die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur)<sup>3</sup> erlassen.

Nachdem sich die existenzielle Not vieler selbständigen Kulturschaffenden nach der erneuten Verschärfung der Massnahmen in den letzten Monaten des Jahres 2020 zugespitzt hatte, erweiterte die Bundesversammlung mit Beschluss vom 18. Dezember 2020<sup>4</sup> den Geltungsbereich der Ausfallentschädigungen auf Kulturschaffende. Diese wurden bereits in der ersten Phase der Finanzhilfen im Kulturbereich von März bis Ende Oktober 2020 mit diesem Instrument unterstützt. Der Bundesrat passte entsprechend die

<sup>1</sup> SR 818.102

<sup>2</sup> SR 442.17

<sup>3</sup> BSG 423.411.2

<sup>4</sup> AS 2020 5821

Covid-19-Kulturverordnung an.<sup>5</sup> Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Ausfallentschädigungen muss nun auch in der EV Covid-19 Kultur nachvollzogen werden.

Zudem wurden die nötigen Mittel beim Erlass der EV Covid-19 Kultur unterschätzt. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie im Kulturbereich abmildern und die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesmittel einsetzen zu können, sind zusätzliche, kantonale Mittel nötig.

## **2. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Artikel 1 und 3*

Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Ausfallentschädigungen auf die Kulturschaffenden durch die eidgenössischen Regelungen<sup>6</sup> wird in diesen beiden Bestimmungen nachvollzogen.

### *Artikel 4a*

Artikel 18 Absatz 4 der Covid-19-Kulturverordnung gibt der Bildungs- und Kulturdirektion bereits die Möglichkeit, Informationen mit den Durchführungsstellen des Corona-Erwerbssersatzes auszutauschen. Dieser Informationsaustausch ist notwendig, weil die Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Kulturverordnung gegenüber anderen Entschädigungen subsidiär sind<sup>7</sup>. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ist es für die vollziehenden Stellen der Bildungs- und Kulturdirektion ebenfalls notwendig, mit weiteren Stellen Daten auszutauschen. Dazu benötigt sie insbesondere die Daten zur Nothilfe an Kulturschaffende, die vom Verein Suisseculture Sociale<sup>8</sup> ausgerichtet werden. Für die Datenbearbeitung und das Beschaffen von Daten bei weiteren Stellen wird wieder eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wobei sich diese Bestimmung auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>9</sup> stützt.

### *Artikel 8*

Die aktuell im Kulturförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus heutiger Sicht nicht aus, um die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesmittel einzusetzen und so den kantonalen Teil der nötigen Massnahmen zu finanzieren. Aus diesem Grund soll eine weitere, zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds durch den Regierungsrat möglich sein. Der Kulturförderungsfonds wird ordentlicherweise geäuft durch Zuwendungen aus dem Lotteriefonds nach Massgabe der Geldspielgesetzgebung und durch allgemeine, mit dem Voranschlag bewilligte Mittel für die Kulturförderung; der Regierungsrat beschliesst die Einlage jährlich (vgl. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes<sup>10</sup>). Für ausserordentliche Einlagen wird eine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen, die sich – wie Artikel 4a – auf Artikel 88 Absatz 3 KV stützt.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 3. Februar 2021 in Kraft. Auf eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der eidgenössischen Regelungen wird verzichtet, da Gesuche von Kul-

---

<sup>5</sup> AS 2020 5799

<sup>6</sup> Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Covid-19-Gesetz; Art. 4 Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>7</sup> Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>8</sup> Art. 14 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>9</sup> BSG 101.1

<sup>10</sup> BSG 423.11

turschaffenden für Ausfallentschädigungen im Kanton Bern erst ab dem 3. Februar 2021 eingereicht werden können. Auf Grund der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung können die Kulturschaffenden dennoch Schäden, die vor diesem Datum entstanden sind, für die Ausfallentschädigungen geltend machen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung wird auch nicht auf Grund der zusätzlichen Einreichfristen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Kulturverordnung nötig. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ordnungsfristen, da im Covid-19 Gesetz<sup>11</sup> als einzige Verwirkungsfrist der 30. November 2021 genannt wird.

### **3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Keine Bemerkungen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Kulturschaffenden wird den Finanzbedarf für die Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich nicht substantiell verändern. Obwohl die Anzahl Gesuche von Kulturschaffenden in der ersten Phase (März bis Oktober 2020) viel höher lag als jene der Kulturunternehmen, betrug der Finanzbedarf für Ausfallentschädigungen der Kulturschaffenden nur 15.6 Prozent des Gesamtvolumens. Zudem wäre ohne das neue Instrument zugunsten der Kulturschaffenden ein Teil von deren Ausfällen in den Gesuchen der Kulturunternehmen enthalten. Diese wären dann dazu verpflichtet, den Kulturschaffenden die entgangenen Gagen zu entrichten.

Auch die Schaffung der Rechtsgrundlage für ausserordentliche Einlagen in den Kulturförderungsfonds hat noch keine direkten finanziellen Auswirkungen. Allerdings wird dem Regierungsrat gleichzeitig mit dieser Verordnung eine solche Einlage beantragt (RRB Kulturförderungsfonds; Zweckgebundene Einlage aus Staatsmitteln 2021 für Finanzhilfen COVID-19-Kultur). Es wird auf die Ausführungen in dessen Vortrag verwiesen.

### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Massnahmen werden weiterhin durch das Amt für Kultur umgesetzt. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Gesuche von Kulturschaffenden wird sich der Personalaufwand weiter markant erhöhen. Es steht bereits fest, dass sich der Bund weiterhin am zusätzlichen Personalaufwand beteiligen wird. Neu wird er dafür einen Beitrag bis maximal 3 Prozent der bereitgestellten Bundesbeiträge zur Verfügung stellen (bisher max. 2 Prozent). Der verbleibende Aufwand wird über die Verrechnung der Verwaltungskosten dem Kulturförderungsfonds belastet werden.

### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Keine.

### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Unterstützungsmassnahmen verfolgen das Ziel, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffenen Kulturunternehmen und Kulturschaffenden gezielt und in Abstimmung zu

---

<sup>11</sup> Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz.

den weiteren durch den Bund beschlossenen Hilfsmassnahmen zu unterstützen und damit Arbeitsplätze und Lebensgrundlagen zu erhalten.

## **8. Ergebnis der Konsultation des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne**

Der Bernjurassische Rat betont, dass zusätzliche Finanzmittel vorzusehen sind. Bei der Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitenden für die Gesuchsbearbeitung sei darauf zu achten, dass der Sprachaspekt berücksichtigt wird. Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne begrüsst die Ausweitung der Ausfallentschädigungen auf die Kulturschaffenden, auf deren Notwendigkeit sowohl er als auch der Bernjurassische Rat bereits im Mitbericht zur Einführungsverordnung Covid-19 Kultur hingewiesen haben. Auch er betont die Wichtigkeit, zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Ebenso fordert er, dass sich unter den zusätzlichen Mitarbeitenden, die für die Gesuchsbearbeitung rekrutiert werden, auch frankophone Personen befinden. Desweiteren bringt er verschiedene Anliegen ein, die auf operativer Ebene geklärt werden können.